der Abstimmung nicht teil, obwohl es 1987 seinen Boykott der Erörterungen der Generalversammlung zur Westsahara eingestellt hatte.

II. Auf der bilateralen Ebene algerisch-marokkanischer Kontakte kam es am 4. Mai 1987 zu einem zweiten Treffen zwischen König Hassan II. und Staatspräsident Chadli Benjedid im Beisein des saudiarabischen Königs Fahd Ibn Abd al-Aziz, der dieses Gipfeltreffen vermittelt hatte. Der Begegnungsort Akid Lutfi, an der algerisch-marokkanischen Grenze, war der gleiche wie bei den ersten direkten Gesprächen im Februar 1983. Das Ergebnis dieses zweiten Treffens entsprach in etwa dem geringen Erfolg des ersten: keine Annäherung der Standpunkte in den substantiellen Fragen des Westsahara-Konflikts. Ein gewisser Abbau bilateraler Spannungen kam darin zum Ausdruck, daß die Fortsetzung bilateraler Kontakte und ein Gefangenenaustausch (150 marokkanische, 102 algerische Soldaten) beschlossen wurde.

III. Militärisch kam es — bei Fortsetzung der Einzelvorstöße von POLISARIO-Truppen gegen die marokkanischen Verteidigungsstellungen — ebenfalls zu keinen wesentlichen Lageveränderungen im anhaltenden Abnutzungskrieg. Der Bau eines weiteren (sechsten) Schutzwalls durch die marokkanischen Streitkräfte verlängerte die ›Mauer-Front‹ von bisher 2 400 auf 2 775 Kilometer Länge, im äußersten Südwesten des Konfliktraums, um den sahrauischen Kampftruppen den Zugang zum Atlantik zwischen Dakhla und La Guera abzuschneiden. Marokko konnte damit die gesamten Küstengewässer der Westsahara unter seine Kontrolle bringen. Rabat glaubt, damit die Verhandlungsposition für den noch immer offenen Fischereivertrag mit der EG-Kommission geklärt zu haben, ungeachtet der völkerrechtlichen Vorbehalte der europäischen Partnerländer.

Mit diesem verlängerten Schutzwall werden wichtige Interessen Mauretaniens berührt. Er führt auf eine Strecke von etwa 220 Kilometern der mauretanischen Grenze entlang. Die marokkanischen Stellungen haben sich bis auf wenige Kilometer der für die mauretanischen Eisenerztransporte wichtigen Eisenbahnlinie Zouèrate-Nouadhibou genähert. Den POLISARIO-Truppen bleibt kaum mehr Bewegungsspielraum, ohne die mauretanische Neutralität zu verletzten. König Hassan soll unter den jetzt gegebenen Verhältnissen den marokkanischen Truppen strikten Befehl gegeben haben, auf das ›Recht der Nacheile‹ zu verzichten und die mauretanische Grenze zu respektieren. Dennoch sieht sich Mauretanien einem wachsenden marokkanischen Druck ausgesetzt. Der Rückhalt durch Algerien, das mit Mauretanien durch den Freundschaftsvertrag von 1983 verbunden ist, wurde durch den Besuch des algerischen Staatspräsidenten am 25. April 1987 in Nouakchott unterstrichen.

Joachim Tzschaschel □

Verwaltung und Haushalt

42. Generalversammlung: Zweijahreshaushalt 1988/89 in Höhe von 1,8 Mrd Dollar beschlossen — Sondertagung zur Finanzkrise? — 75 Mill Dollar aus Bonn (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1986 S.38f. fort. Vgl. auch den Bericht in VN 4/1986 S.141f. sowie Hans Arnold, Von Macht und Geld. Die Weltorganisation im Zeichen der Reformdiskussion, VN 1/1987 S.1ff.).

I. Immer wieder beschäftigt die gegenwärtige finanzielle Notlage der UN die internationale Öffentlichkeit und natürlich die Vereinten Nationen selber. Im letzten Herbst war von drohender Zahlungsunfähigkeit die Rede; diese Gefahr konnte dadurch abgewendet werden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zwischen Mitte November und Anfang Dezember 1987 insgesamt 100 Mill US-Dollar zahlte. Gleichwohl betrug die Summe der Beitragszurückhaltungen der USA Mitte Dezember noch 252,8 Mill Dollar und somit erheblich mehr als der für 1987 fällige Jahresbeitrag in Höhe von 212,8 Mill.

Am 21. Dezember 1987 hat dann die 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 42/226 den regulären Haushalt der Organisation für die Jahre 1988/89 in Höhe von 1 769 586 300 Dollar beschlossen. Gegenüber dem (berichtigten) Budget 1986/87 von 1 711 801 200 Dollar steigt der neue Haushalt also um knapp 58 Mill Dollar oder rund 3,4vH; die Erhöhung liegt allein in inflations- und wechselkursbedingten Mehrausgaben begründet. Die nominale Steigerung liegt merklich unter den entsprechenden Zuwachsraten bei den großen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in Genf, Paris und Rom, da sich der Wertverfall des US-Dollars hier stärker auswirkt als in New York.

Zum ersten Mal seit Jahren fand die Budgetresolution wieder breite Unterstützung; angenommen wurde sie bei nur einer Gegenstimme (Israel) und drei Enthaltungen (Australien, Japan, USA). Während Israels Ablehnung politisch motiviert ist, wurden die drei Stimmenthaltungen vor allem mit der nicht vertretbaren Gesamthöhe des Haushalts begründet. Die EG-Staaten unterstrichen, daß sie dem Budget trotz Fortbestehens einzelner Vorbehalte zugestimmt hätten, um ihre Unterstützung der vom Generalsekretär unternommenen Reformbemühungen zu dokumentieren. Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, daß sich die bei den Haushaltsberatungen offenbar gewordene positive Grundeinstellung in den weiteren Reformanstrengungen im Programm- und Koordinierungsausschuß (CPC) und in der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (vgl. VN 5/1987 S.171f.) fortsetzen werde.

II. In der Schlußphase der Haushaltsberatungen in New York standen der Reservefonds (contingency fund) und eine mögliche Wiederaufnahme der Tagung wegen der Finanzkrise im Mittelpunkt der Diskussion. Im Haushalts-Abschnitt der Reformresolution 41/213 ist für die Budgets ab 1990/91 ein Reservefonds vorgesehen, aus dem die Kosten aller Zusatzbeschlüsse eines Haushaltsdoppeljahres bestritten werden müssen. Der Generalsekretär hatte empfohlen, diese Regelung versuchsweise schon für das Budget 1988/89 einzuführen. Hierzu konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, da unabhängig von dem teilweise vorgebrachten formalen Einwand zeitlicher Unzulässigkeit die Auffassungen der verschiedenen Gruppen zu seiner Ausgestaltung (insbesondere ob innerhalb oder außerhalb des Budgetplafonds) und zu seiner Höhe noch zu unterschiedlich waren. Nun soll sich die nächste Generalversammlung mit der Frage befassen, ob ein solcher Reservefonds gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem zweiten Jahr des laufenden Budgets eingerichtet werden soll. Diese Lösung war für einen Großteil der Hauptbeitragszahler mitbestimmend für ihre Zustimmung zum Haushalt 1988/89.

Da die Vereinten Nationen auf Grund nichtgezahlter Mitgliedsbeiträge weiterhin beträchtliche finanzielle Probleme haben, wurde immer wieder die Frage einer Sondertagung zur Finanzkrise diskutiert. Zahlreiche Länder erhoben dabei die Forderung, aus dem nun schon Jahre andauernden Mittelengpaß endlich grundlegende politische Konsequenzen zu ziehen und etwa das System der Beitragsfestsetzung neu zu regeln. Es ist zwar unbestreitbar, daß die Balance der geltenden Beitragsskala durch die Nichtzahlungen oder teilweisen Nichtzahlungen einiger Mitgliedstaaten, die Budgetkürzungen zur Folge haben, nicht mehr gewahrt ist und zahlende Mitgliedstaaten ›relativ‹ höher belastet sind. Zweifel erscheinen jedoch angebracht, ob und inwieweit allein eine Neuordnung des Beitragssystems zu einer Besserung der Lage führen kann. Der Präsident der Generalversammlung wurde jedenfalls beauftragt, die Möglichkeit einer Sondertagung in Konsultationen mit dem Generalsekretär und den Regionalgruppen zu erwägen.

Insgesamt ist die von breiter Zustimmung getragene Verabschiedung des Haushalts 1988/89 als Erfolg für die Vereinten Nationen anzusehen. Der Generalsekretär wird dadurch in seinen Reformanstrengungen unterstützt und bestärkt.

III. Für das erste Jahr des Budgetzeitraums 1988/89 gilt noch die von der 40. Generalversammlung beschlossene Beitragsskala, nach der auf die Bundesrepublik Deutschland 8,26vH entfallen. Danach wurden von der Bundesregierung für 1988 unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen der Vereinten Nationen (annähernd 170 Mill Dollar pro Jahr) rund 60 Mill Dollar angefordert. Hinzu kommen noch die Leistungen zu den Sonderhaushalten der friedenssichernden Operationen in Libanon (UNIFIL: rund 11,5 Mill) und auf den Golanhöhen (UNDOF: rund 2,4 Mill) sowie zum Deutschen Übersetzungsdienst (rund 0,6 Mill). Der Gesamtbeitrag der Bundesrepublik Deutschland für 1988 wird demnach knapp 75 Mill Dollar ausmachen.

Lothar Koch □

Rechtsfragen

Seerecht: 5. Tagung (zweiter Teil) der Vorbereitungskommission — J. L. Jesus neuer Vorsitzender — Abgrenzung überlappender Tiefseebergbaufelder im Pazifik — Registrierung der ersten Pionierinvestoren — UN-Delegation in Bonn und Hamburg (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1987 S.143f. fort.)

I. Auf 35 erhöht hat sich die Zahl der Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ; Text: UN Publ. E.83.V.5). 1987 kamen Jemen (Demokratischer), Kap Verde sowie São Tomé und Príncipe hinzu (vorheriger Stand: VN 6/1986 S.204). Es stehen also noch 25 Ratifikationen oder Beitritte aus, damit das SRÜ in Kraft treten kann. Verschiedene Gründe lassen sich dafür anführen, daß sich von den 159 Unterzeichnern bisher nur vergleichsweise wenige entschließen konnten, Vertragspartei zu werden. Zunächst war bis zur Sommertagung 1987 der *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* nicht sicher, ob das Tiefseebergbauregime des SRÜ entsprechend dem Mandat der Vorbereitungskommission verwirklicht werden könne. Schon deswegen ist bisher kein Industriestaat Vertragspartei geworden. Daraus erklärt sich auch die Zurückhaltung der Mehrheit der Entwicklungsländer, die sowohl aus politischen als auch aus finanziellen Gründen eine Situation zu vermeiden sucht, daß das SRÜ ohne Beteiligung von wenigstens einem Teil der Industriestaaten in Kraft tritt. Unter den Entwicklungsländern wird jedoch auch eine gegenteilige Auffassung vertreten. Der neue Vorsitzende der Vorbereitungskommission, José Luis Jesus (Kap Verde), und der Vorsitzende der ›Gruppe der 77‹ (G-77), Mauro Mendes de Azeredo (Brasilien), drängen auf ein baldiges Inkrafttreten des SRÜ, weil so Initiativen zur Weiterentwicklung des Tiefseebergbauregimes, zum Beispiel durch weitere Absprachen (›Understandings‹) und entsprechende Ausführungsbestimmungen beschränkt werden können. Sie vernachlässigen dabei Überlegungen des UN-Sekretariats und vieler Staaten, daß die Vorbereitungskommission noch wenigstens zwei bis drei Jahre benötigen wird, um alle ihre Aufgaben zu erledigen — auch die, die keine besonderen Probleme aufwerfen, etwa die Empfehlungen an die Versammlung der Vertragsstaaten, die den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) betreffen (Entwurf einer Verfahrensordnung und eines Sitzstaatabkommens, Planungen für Personal, Gebäude, Haushalt).

Die Tatsache, daß das SRÜ fünf Jahre nach dem Ende der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen noch nicht in Kraft getreten ist, behindert aber keineswegs seine Anwendung durch Staaten, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und internationale Gerichte. Das gilt vor allem für die Bestimmungen über das Küstenmeer, die ausschließliche Wirtschaftszone, den Festlandsockel und die Archipelstaaten. 103 von 142 Küstenstaaten haben heute ein Zwölf-Seemeilen-Küstenmeer; 91 Staaten beanspruchen eine 200-Seemeilen-Zone. Das Archipelstaatenregime des SRÜ wenden Antigua und Barbuda, Fidschi, Indonesien, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Malediven, Philippinen, São Tomé und Príncipe, Salomonen, Trinidad und Tobago, Tuvalu sowie Vanuatu an (UN Doc. A/42/688 v. 5.11.1987).

II. Auch die 42. UN-Generalversammlung hat gezeigt, daß alle Industriestaaten unter den Pionierinvestoren auf einer Weiterentwicklung beziehungsweise Änderung des Tiefseebergbauregimes des SRÜ bestehen. Die Pionierinvestoren sind solche Staaten, die auf Grund der Resolution II der III. Seerechtskonferenz (A/CONF.62/121, Annex I) und des ›New York Understanding 1986‹ Anträge auf Zuteilung von Tiefseebergbaufeldern stellen können. Gegenwärtig gehören zu den Pionierinvestoren Belgien, Bjelorußland, Bulgarien, DDR, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn und die Vereinigten Staaten. In der Resolution 42/20 vom 18. November 1987, die mit 142 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen (Türkei und Vereinigte Staaten) und sechs Enthaltungen — Deutschland (Bundesrepublik), Ecuador, Großbritannien, Israel, Peru, Venezuela — angenommen wurde, wird vor allem die Arbeit der Vorbereitungskommission gewürdigt und zur Einhaltung der Bestimmungen des SRÜ aufgefordert.

Die Türkei und die Vereinigten Staaten stimmten gegen die Resolution, weil sie an der Vorbereitungskommission nicht teilnehmen und weiterhin einen Beitritt zum SRÜ ablehnen. Washington hält an der Auffassung fest, daß die Erforschung und Ausbeutung der Tiefseebodenschätze eine Freiheit der Hohen See ist und deshalb Tiefseebergbau auch außerhalb des SRÜ völkerrechtlich zulässig sei, sofern bei der Ausübung dieser Freiheit die Interessen anderer angemessen berücksichtigt werden. Diese Rechtsposition wird heute nur noch von den USA offiziell und mit Nachdruck vertreten. Andere Industriestaaten behandeln diese Frage mit Zurückhaltung, und zwar weniger aus rechtlichen als aus politischen Gründen. Eine gewisse Änderung der amerikanischen Haltung zum SRÜ und der Vorbereitungskommission ist dennoch festzustellen. Die Vereinigten Staaten ignorieren nicht länger die Arbeit der Vorbereitungskommission und erkennen zum Beispiel die Reservierung von Tiefseebergbaufeldern für die Internationale Meeresbodenbehörde, die Registrierung von Pionierinvestoren und die Festlegung von Koordinaten der Felder an. Im amerikanischen Senat ist 1988 eine Anhörung zum SRÜ vorgesehen.

Die sechs Stimmenthaltungen wurden von Staaten geübt, die das SRÜ nicht unterzeichnet haben, aber an der Vorbereitungskommission teilnehmen. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens wird ein Beitritt zum SRÜ grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

III. Die Vorbereitungskommission hat auf ihrer Sommersession 1987 (27.7.—21.8. in New York), die den zweiten Teil ihrer 5. Tagung darstellte, vor allem zwei Entscheidungen getroffen, die für ihre weitere Arbeit von großer Bedeutung sein werden. Trotz verschiedener Bedenken, insbesondere seitens der osteuropäischen Gruppe, wurde José Luis Jesus aus Kap Verde, ein engagierter Vertreter der G-77, am 6. August 1987 per Akklamation zum Vorsitzenden bestimmt. Jesus nimmt seit 1979 an den Seerechtsverhandlungen teil. Er erwarb sich Verdienste um die Übersetzung des SRÜ in die portugiesische Sprache, und seine Kandidatur wurde vor allem von Brasilien und anderen portugiesischsprachigen Staaten unterstützt. Brasilien ist zu den potentiellen Tiefseebergbaustaaten zu zählen und beabsichtigt nicht nur seinen, sondern auch den lateinamerikanischen Einfluß zu stärken, der nach Abschluß der Seerechtskonferenz zugunsten der afrikanischen und asiatischen Staaten zurückgegangen ist.

Am 17. August 1987, dem 20. Jahrestag der Initiative Maltas, beschloß die Vorbereitungskommission, Indien als ersten Pionierinvestor zu registrieren; gleichzeitig wurde ein Tiefseebergbaufeld von etwa dem gleichen wirtschaftlichen Wert für die Internationale Meeresbodenbehörde reserviert. (Malta hatte seinerzeit die Meeresbodenfrage als Tagesordnungspunkt der 22. UN-Generalversammlung durchgesetzt, was zur Einberufung des Meeresbodenausschusses (1968-1973) und zur III. Seerechtskonferenz (1973-1982) führte.) Die beiden Felder liegen im Indischen Ozean. Sri Lanka erhob Bedenken, daß hiervon seine Festlandsockelaußengrenze beeinträchtigt werden könne, für deren Festlegung auf Grund eines ›Understanding‹ der Seerechtskonferenz besondere Kriterien zur Anwendung kommen werden. Die Vorbereitungskommission stellte dazu fest, daß jenes ›Understanding‹ von der Registrierung Indiens unberührt bleibt. Hier wird erneut deutlich, daß die Meeresbodenfrage, obwohl durch das SRÜ grundsätzlich geregelt, noch weitere Verhandlungen nach sich ziehen wird.

IV. Während der Sommertagung 1987 konnte nach vier Jahren Verhandlungen eine Abgrenzung der im Pazifik beanspruchten Tiefseebergbaufelder erfolgen. Eine Registrierung als Pionierinvestor wird nämlich erst dann vorgenommen, wenn die betroffenen Meeresbodengebiete frei von Überlappungen sind. Im Pazifik beanspruchen bisher Frankreich, Japan, die Sowjetunion und einige multinationale Konsortien Tiefseebergbaufelder. Für letztere wurde bei der Vorbereitungskommission noch kein Antrag eingebracht. Gemäß der Resolution II der III. Seerechtskonferenz können Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande und die Vereinigten Staaten für vier Konsortien je ein Tiefseebergbaufeld beanspruchen, sofern der Antragsteller das SRÜ unterzeichnet hat beziehungsweise Vertragspartei ist. Es hatte sich bald herausgestellt, daß die im Pazifik beanspruchten Felder sich teilweise stark überlappen. Eine Abgrenzung wurde durch Änderung des von der Seerechtskonferenz verabschiedeten Tiefseebergbauregimes ermöglicht (vgl. VN 4/1987 S.144). Nach der genannten Resolution II muß der Antragsteller zwei Felder, die aus mehreren Gebieten bestehen können, der Vorbereitungskommission vorschlagen, wobei jedes maximal 150 000 Quadratkilometer groß sein darf. Die Vorbereitungskommission entscheidet, welches der beiden Felder für die Internationale Meeresbodenbehörde zu reservieren ist. Im Laufe von acht Jahren muß der Pionierinvestor die Hälfte des ihm zugeteilten Feldes aufgeben, so daß zur Ausbeutung ein Feld von maximal 75 000 qkm verbleibt. Frankreich, Japan und der Sowjetunion wurde es jedoch auf der Grundlage dreier ›Under-

standings‹ ermöglicht, sich jeweils Gebiete von 52 300 qkm auszuwählen, sofern sie aus den überlappenden Gebieten der Internationalen Meeresbodenbehörde Gebiete von insgesamt 52 300 qkm abtreten. Es wurden von Frankreich 20 000 qkm, von Japan 17 300 qkm und von der Sowjetunion 15 000 qkm zur Verfügung gestellt. Die Abgrenzung gegenüber bestimmten potentiellen Antragstellern, den multinationalen Konsortien, wurde so geregelt, daß Frankreich, Japan und die Sowjetunion auf weitere Gebiete verzichteten und somit ihre revidierten Anträge auf je 75 000 qkm beschränkten. Es wurde vereinbart, daß die Vorbereitungskommission diese Gebiete bis zum Inkrafttreten des SRÜ für die genannten potentiellen Antragsteller zur Verfügung hält. Andere potentielle Antragsteller — beispielsweise eine Gruppe von Staaten Osteuropas — können diese reservierten Gebiete nicht beanspruchen. Am 28. April 1987 wurde in Moskau eine Gesellschaft ›Interoceanmetal‹ des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe mit Sitz in Stettin gegründet, für die die genannten osteuropäischen Staaten ein Feld bei der Vorbereitungskommission anmelden können. — An der Lösung dieser Probleme war neben dem UN-Sekretariat auch die Gruppe der technischen Experten beteiligt, an der 15 Staaten teilnehmen.

Am 17. Dezember 1987, dem Jahrestag der Meeresboden-Prinzipienerklärung — der Resolution 2749(XXV) von 1970 —, beschloß der Lenkungsausschuß der Vorbereitungskommission, der vom 7. bis 18. Dezember in New York tagte, die Registrierung von Frankreich, Japan und der Sowjetunion.

Mit der Registrierung erhält der Pionierinvestor das ausschließliche Recht zur Erforschung von polymetallischen Knollen in dem ihm zugeteilten Feld. Auf Antrag wird nach Inkrafttreten des SRÜ eine Abbaugenehmigung erteilt, sofern der Pionierinvestor Vertragspartei geworden ist. Im Falle von Frankreich, das bei Unterzeichnung des SRÜ erhebliche Bedenken gegen das Tiefseebergbauregime geltend gemacht und eine Ratifikation von der Berichtigung gewisser Bestimmungen abhängig gemacht hat, warten nunmehr einige Fragen auf eine Klärung. Sie betreffen die Feststellung, ob und wann diese Bedenken ausgeräumt sein werden, ob die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die bei Unterzeichnung des SRÜ dieselbe Erklärung abgegeben hat, diese teilen wird und ob eine Ratifikation Frankreichs erfolgen kann.

Der Pionierinvestor hat Antragsgebühren in Höhe von 250 000 US-Dollar zu entrichten. Sie fließen in einen besonderen Treuhandfonds, der beim UN-Sekretariat für die Vorbereitungskommission eingerichtet wurde. Am 21. August 1987 beschloß die Vorbereitungskommission die erste Ausgabe. Der UN-Generalsekretär wurde angewiesen, daraus die Reise- und Aufenthaltskosten der technischen Experten zu bezahlen. Auch dieses Datum ist ein weiterer Meilenstein auf dem Wege zur Errichtung eines internationalen Tiefseebergbauregimes: Der Grundstock für die Finanzierung der Internationalen Meeresbodenbehörde wurde gelegt.

V. Das Plenum und die vier Sonderkommissionen (SK) setzten auf der Sommertagung 1987 ihre Arbeit fort. Im Plenum wurden die Verfahrensregeln für den Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde weiter beraten. Die SK 1 widmete sich der Frage nach dem Bedarf an Kobalt, Kupfer, Mangan und Nickel und den Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Landproduzenten. Die SK 2 befaßte sich mit Fragen des Technologietransfers im Hinblick auf die Verpflichtungen der ersten Pionierinvestoren und dem Vorschlag der Schaffung eines ›nucleus Enterprise‹, das heißt statt des im SRÜ vorgesehenen Unternehmens der Internationalen Meeresbodenbehörde ein ›Mini-Unternehmen‹ zu errichten, das nach Inkrafttreten des SRÜ und bis zum Beginn des Tiefseebergbaus gewisse Tätigkeiten (etwa Ausbildung und Forschung) ausüben soll. Die SK 3 widmete sich vor allem dem Problem der finanziellen Pflichten der Tiefseebergbautreibenden. Die ›Gruppe der Sechs‹ (Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) brachten einen Vorschlag ein, der von der G-77 mit dem Argument kritisiert wurde, er ändere die betreffenden Bestimmungen des SRÜ.

VI. Die SK 4, die für den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) zuständig ist, fuhr in der Beratung des Sitzstaatabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem ISGH fort. Die erste Lesung des vom UN-Sekretariat vorgelegten Entwurfs erstreckte sich auf etwa die Hälfte der vorgesehenen Bestimmungen. Eine bemerkenswert engagierte und sachliche Diskussion, an der sich etwa 100 Staaten beteiligen, deutet darauf hin, daß zumindest diese nicht abgeneigt sind, den ISGH mit Streitigkeiten zu befassen. Für Streitigkeiten aus dem Tiefseebergbauregime besitzt der ISGH ohnehin ausschließliche Zuständigkeiten. Für alle anderen Streitigkeiten konkurriert er mit dem Internationalen Gerichtshof und Schiedsgerichten. Keiner der 159 Unterzeichner und keine der 35 Vertragsparteien hat bisher eine Erklärung abgegeben, die dem ISGH für solche Streitigkeiten die Zuständigkeit entzieht. Allerdings haben einige Staaten erklärt, daß sie keine Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des SRÜ dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten werden.

VII. Auf Einladung der Bundesregierung und des Hamburger Senats hielt sich vom 24. bis 28. August 1987 eine Delegation aus Mitgliedern des UN-Sekretariats und der Vorbereitungskommission in der Bundesrepublik Deutschland auf, um sich über den Stand der Vorbereitungen zur Errichtung des ISGH in Hamburg und über die Haltung der Bundesregierung zum SRÜ zu informieren. Die Delegation zeigte sich angesichts der bereits geleisteten Arbeit beeindruckt und konnte mit Befriedigung feststellen, daß die Bundesregierung von den Ergebnissen der Vorbereitungskommission ermutigt ist, sich weiterhin für ein allgemein akzeptables Tiefseebergbauregime einsetzen wird und einen Beitritt zum SRÜ zu gegebener Zeit nicht ausschließt. *Renate Platzöder* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Gerichtshof, Namibia, Nahost, Zypern, Irak-Iran, Umfassendes Sicherheitssystem, Finanzkrise

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Antrag Naurus auf Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs. — Resolution 600(1987) vom 19. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat

> empfiehlt der Generalversammlung, gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen die Bedingungen, zu denen die Republik Nauru Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden kann, wie folgt festzusetzen:

Die Republik Nauru wird Vertragspartei des Statuts an dem Tage, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine im Namen der Regierung der Republik Nauru unterzeichnete und je nach den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Republik Nauru ratifizierte Urkunde hinterlegt, die folgendes enthält:

a) die Annahme des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;
b) die Übernahme aller Verpflichtungen, die sich für ein Mitglied der Vereinten Nationen aus Artikel 94 der Charta ergeben;
c) eine Zusage, zu den Kosten des Gerichtshofs einen angemessenen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung im Benehmen mit der Regierung der Republik Nauru von Zeit zu Zeit festgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Namibiafrage. — Resolution 601(1987) vom 30. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 31. März 1987 (S/18767) und vom 27. Oktober 1987 (S/19234),
— nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rates der Vereinten Nationen,
— ferner nach Behandlung der Erklärung des Sekretärs für auswärtige Angelegenheiten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Theo-Ben Gurirab,
— unter Hinweis auf die Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) der Generalversammlung vom 27. Oktober 1966 wie auch auf die Resolution S-14/1 vom 20. September 1986,
— unter Hinweis auf seine Resolutionen 269(1969), 276(1970), 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978), 439(1978), 532(1983), 539(1983) und 566(1985) und in Bekräftigung derselben,

1. verurteilt das rassistische Südafrika nach-